

22.  
Dezember  
2010

## **Verordnung über die Universität (Universitätsverordnung, UniV) (Änderung)**

---

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,  
auf Antrag der Erziehungsdirektion,  
beschliesst:*

### **I.**

Die Verordnung vom 27. Mai 1998 über die Universität (Universitätsverordnung, UniV) wird wie folgt geändert:

**Art. 1** <sup>1</sup> Unverändert.

<sup>2</sup> Sie regelt insbesondere

a bis f unverändert,

g die Zulassungsbeschränkung zum Studium

die bisherigen Buchstaben g bis l werden zu Buchstaben h bis m

n den Inhalt der Studien- und Promotionsreglemente,

o das Disziplinarrecht.

**Art. 5** <sup>1</sup> Unverändert.

<sup>2</sup> Die Universitätsleitung kann im Rahmen dieser Verordnung und der Personalgesetzgebung ein personalrechtliches Reglement erlassen, in dem sie namentlich

a Altersgrenzen oder Beschäftigungsgrade für Dozenten- oder Assistentenkategorien festlegt,

b für Angehörige von Organisationseinheiten, die ständige Dienstleistungen erbringen oder weiteren besonderen Personalkategorien arbeitszeitliche Bedingungen regelt.

<sup>3</sup> Die Regelung der Arbeitsbedingungen gemäss Absatz 2 Buchstabe b richtet sich nach den Grundsätzen der Spitalgesetzgebung.

<sup>4</sup> Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4.

Kündigung befristetes Arbeitsverhältnis

**Art. 6b** (neu) <sup>1</sup> Das befristete Arbeitsverhältnis endet mit dem Ablauf der vereinbarten Dauer.

<sup>2</sup> Unter Wahrung einer Frist von drei Monaten kann es von der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter ohne Grund schriftlich jeweils auf Ende eines Monats gekündigt werden.

<sup>3</sup> Die Universitätsleitung kann das befristete Arbeitsverhältnis unter Wahrung einer Frist von drei Monaten jeweils auf Ende eines Monats kündigen, sofern triftige Gründe vorliegen.

**Art. 10** Aufgehoben.

**Art. 14** <sup>1</sup> „Der Regierungsrat“ wird ersetzt durch „Die Universitätsleitung“.

<sup>2</sup> „Der Regierungsrat“ wird ersetzt durch „Sie“.

<sup>3</sup> Sie legt das Anfangsgehalt einer ordentlichen Professorin oder eines ordentlichen Professors fest.

<sup>4</sup> Unverändert.

**Art. 15** <sup>1</sup> Die Universitätsleitung kann einer ordentlichen Professorin oder einem ordentlichen Professor bei der Anstellung ausnahmsweise einen Beitrag für den Einkauf in die Bernische Pensionskasse gewähren.

<sup>2</sup> Austrittsleistungen früherer Vorsorgeeinrichtungen sind an die Bernische Pensionskasse zu überweisen.

<sup>3</sup> Der Beitrag darf 200 000 Franken und den selbst geleisteten Einkauf der anzustellenden Person nicht überschreiten.

**Art. 16** <sup>1 und 2</sup> Unverändert.

<sup>3</sup> Das Darlehen ist bei Auflösung des Anstellungsverhältnisses während der ersten drei Jahre nach Anstellung vollständig zurückzuzahlen. Ab dem vierten Jahr nach der Anstellung vermindert sich die rückzahlungspflichtige Summe je vollendetes Dienstjahr seit Stellenantritt um fünf Prozent des gewährten Beitrags.

<sup>4</sup> Bei Erreichen der Altersgrenze, bei Tod oder bei Invalidität der Darlehensnehmerin oder des Darlehensnehmers wird das Darlehen nicht zurückgefordert und abgeschrieben.

**Art. 17** <sup>1</sup> „der Regierungsrat“ wird ersetzt durch „die Universitätsleitung“.

<sup>2</sup> „Der Regierungsrat“ wird ersetzt durch „Die Universitätsleitung“.

<sup>3</sup> Unverändert.

<sup>4</sup> „Der Regierungsrat“ wird ersetzt durch „Die Universitätsleitung“.

Beitrag an den Einkauf in die Pensionskasse

1. Grundsatz

**Art. 21a** (neu) <sup>1</sup> Die Universitätsleitung kann einer ausserordentlichen Professorin oder einem ausserordentlichen Professor bei der Anstellung ausnahmsweise einen Beitrag für den Einkauf in die Bernische Pensionskasse gewähren.

<sup>2</sup> Austrittsleistungen früherer Vorsorgeeinrichtungen sind an die Bernische Pensionskasse zu überweisen.

<sup>3</sup> Der Beitrag darf 200 000 Franken und den selbst geleisteten Einkauf der anzustellenden Person nicht überschreiten.

2. Gewährung als Darlehen

**Art. 21b** (neu) <sup>1</sup> Der Beitrag an den Einkauf in die Bernische Pensionskasse wird als zinsloses Darlehen der Universität gewährt.

<sup>2</sup> Die Gewährung des Darlehens wird durch Vertrag zwischen der Universität, handelnd durch die Universitätsleitung, und der ausserordentlichen Professorin als Darlehensnehmerin oder dem ausserordentlichen Professor als Darlehensnehmer geregelt.

<sup>3</sup> Das Darlehen ist bei Auflösung des Anstellungsverhältnisses während der ersten drei Jahre nach Anstellung vollständig zurückzuzahlen. Ab dem vierten Jahr nach der Anstellung vermindert sich die rückzahlungspflichtige Summe je vollendetes Dienstjahr seit Stellenantritt um fünf Prozent des gewährten Beitrags.

<sup>4</sup> Bei Erreichen der Altersgrenze, bei Tod oder bei Invalidität der Darlehensnehmerin oder des Darlehensnehmers wird das Darlehen nicht zurückgefordert und abgeschrieben.

**Art. 35** <sup>1</sup> Der Anstellungsvertrag von Lehrbeauftragten darf von der Personalgesetzgebung abweichende Regelungen treffen hinsichtlich Gehalt, Betreuungszulagen, Auflösungssterminen, -fristen und -gründen, Nebenbeschäftigungen, Ferien, Urlaub, Lohnfortzahlung bei Krankheit oder Unfall sowie bezahlten Geburtsurlaub.

<sup>2</sup> Unverändert.

**Art. 36** <sup>1</sup> Lehrbeauftragte mit einem bezahlten Lehrauftrag werden pro Jahreswochenstunde, Blockkurs oder Einzelstunde entschädigt. Betreuungszulagen und 13. Monatsgehalt werden nicht ausgerichtet. Die Ausrichtung von Familienzulagen richtet sich nach Bundesrecht.

<sup>2</sup> Unverändert.

**Art. 46c** <sup>1</sup> Unverändert.

<sup>2</sup> Ausnahmsweise können sie eine Dissertation verfassen. Für diese Arbeit kann mindestens ein Drittel der Arbeitszeit verwendet werden. Die Universität regelt die Einzelheiten.

**Art. 55** <sup>1</sup> Unverändert.

<sup>2</sup> Die anderen Nebenbeschäftigungen, namentlich Mandate in der Beratung oder in der Weiter- und Fortbildung, Verwaltungsrats- und Stiftungsratsmandate, bedürfen einer Bewilligung der Universitätsleitung.

<sup>3 und 4</sup> Unverändert.

**Art. 57** <sup>1</sup> „ordentlichen“ wird ersetzt durch „ordentlichen und ausserordentlichen“.

<sup>2</sup> Unverändert.

<sup>3</sup> Die Rektorin oder der Rektor erstellt jährlich einen Bericht über sämtliche Nebenbeschäftigungen der ordentlichen und ausserordentlichen Professorinnen und Professoren. Die Universitätsleitung genehmigt den Bericht und leitet allfällige Massnahmen ein. Sie stellt der Erziehungsdirektion eine Kopie des Berichts zur Kenntnisnahme zu.

<sup>4 bis 6</sup> Unverändert.

Strukturentscheidung

**Art. 61** <sup>1</sup> Die Universitätsleitung prüft den Strukturbericht. Sie beschliesst die unveränderte Wiederbesetzung, die Veränderung, die Aufhebung oder die Schaffung einer ordentlichen oder einer ausserordentlichen Professur.

<sup>2</sup> Bei einer ordentlichen oder ausserordentlichen Professur mit einem medizinischen Dienstleistungsauftrag an einem Universitätsspital beschliesst die Universitätsleitung im Einvernehmen mit der Spitalleitung gestützt auf den Vertrag gemäss Artikel 53 UniG.

<sup>3</sup> Aufgehoben.

**Art. 62** Aufgehoben.

**Art. 63** <sup>1</sup> Unverändert.

<sup>2</sup> Eine Ausschreibung unterbleibt, wenn die Anstellung einer bisherigen Assistenzprofessorin oder eines bisherigen Assistenzprofessors mit „tenure track“ vorgesehen ist sowie im Falle einer internen Beförderung von einer Assistenz- oder assoziierten Professur zu einer ausserordentlichen Professur oder von einer ausserordentlichen Professur zu einer ordentlichen Professur.

**Art. 66** <sup>1</sup> Die Universitätsleitung prüft den Anstellungsantrag für die Besetzung einer ordentlichen Professur und nimmt die Anstellungsverhandlungen mit einer bestimmten Kandidatin oder einem bestimmten Kandidaten auf.

<sup>2</sup> Folgt die Universitätsleitung dem Anstellungsantrag nicht, so hat sie dies zu begründen.

<sup>3</sup> Bei ordentlichen Professuren mit einem medizinischen Dienstleistungsauftrag an den Organisationseinheiten gemäss Anhang 2 richtet sich das Zusammenwirken und das Einigungsverfahren nach dem Vertrag gemäss Artikel 53 UniG mit dem betroffenen Spital.

**Art. 68** <sup>1 und 2</sup> Unverändert.

<sup>3</sup> Aufgehoben.

<sup>4 und 5</sup> Unverändert.

**Art. 69** <sup>1</sup> Nach Abschluss der Anstellungsverhandlungen und Zusage der Kandidatin oder des Kandidaten stellt die Universitätsleitung die Kandidatin als ordentliche Professorin oder den Kandidaten als ordentlichen Professor an.

<sup>2</sup> Der Anstellungsvertrag wird der Erziehungsdirektion zur Kenntnis gebracht. Bei Professuren mit medizinischem Dienstleistungsauftrag wird er zusätzlich der Gesundheits- und Fürsorgedirektion zur Kenntnis gebracht.

**Art. 81** <sup>1</sup> Unverändert.

<sup>2</sup> „von grossen Fakultäten“ wird aufgehoben.

## VI. Zulassung an die Universität und Disziplinarbestimmungen

**Art. 87** <sup>1</sup> Folgende Vorbildungs- und Studiausweise berechtigen zur Zulassung zu allen Studiengängen im Bachelorstudium:

- a eidgenössische Maturität oder eidgenössisch anerkannte Maturität,
- b unverändert,
- c aufgehoben,
- d Bachelor einer schweizerischen universitären Hochschule, Fachhochschule oder pädagogischen Hochschule,
- e unverändert.

<sup>2 und 3</sup> Unverändert.

<sup>4</sup> „Anhang 4“ wird ersetzt durch „Anhang 3“.

**Art. 89** <sup>1</sup> „Lizenziats- und“ wird aufgehoben.

<sup>2</sup> „Lizenziats- und“ wird aufgehoben.

**Art. 91** <sup>1 und 2</sup> Unverändert.

<sup>3</sup> Ein Bachelorabschluss mit mindestens dreijähriger Ausbildung oder ein Masterabschluss in einem akademischen Studiengang einer anerkannten ausländischen Universität berechtigen zur Zulassung zu allen Bachelorstudiengängen, für die keine Zulassungsbeschränkung gilt. Artikel 97 bleibt vorbehalten.

Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4.

**Art. 92** <sup>1 und 2</sup> Unverändert.

<sup>3</sup> Die Universitätsleitung erlässt ein Reglement über die anerkannten und teilanerkannten ausländischen Vorbildungs- und Studiausweise und bezeichnet darin die anerkannten ausländischen Universitäten gemäss Artikel 91 Absatz 3.

**Art. 94** Die Universität kann den Nachweis genügender Sprachkenntnisse in der Unterrichtssprache verlangen.

**Art. 96** <sup>1</sup> Studierende, die an einer anerkannten Hochschule eingeschrieben sind, können als Gaststudierende immatrikuliert werden.

<sup>2</sup> Die Dauer des Gaststudiums beträgt höchstens zwei Semester.

<sup>3</sup> Die Immatrikulation berechtigt zum Besuch von Veranstaltungen und zum Ablegen einzelner Leistungskontrollen. Davon ausgenommen sind Veranstaltungen und Leistungskontrollen der Studiengänge mit Zulassungsbeschränkung.

**Art. 97** Die Fakultät oder eine entsprechende weitere Organisationseinheit entscheidet über die Anrechnung von bereits erbrachten Studienleistungen sowie über die Einstufung im Studium.

**Art. 98** <sup>1</sup> Ein endgültiger Ausschluss in einem Studiengang infolge Nichtbestehens von Leistungskontrollen an der Universität Bern oder an einer anderen Hochschule schliesst eine Zulassung zum Studium im gleichen Studiengang aus.

<sup>2</sup> Ein Ausschluss gemäss Absatz 1 muss im Rahmen des Immatrikulationsverfahrens der Universität bekanntgegeben werden.

**Art. 100** <sup>1 und 2</sup> Unverändert.

<sup>3</sup> Aufgehoben.

### 3. (neu) Zulassungsbeschränkungen für das Studium

#### 3.1 (neu) Allgemeines

Geltungsbereich

**Art. 100a (neu)** <sup>1</sup> Die Zulassungsbeschränkungen gelten für das Studium der Human-, Zahn- und Veterinärmedizin sowie der Sportwissenschaft an der Universität Bern.

<sup>2</sup> Die verschiedenen Studienprogramme der Sportwissenschaft gelten als Studiengänge im Sinne von Artikel 29c Absatz 1 UniG.

<sup>3</sup> Werden Zulassungsbeschränkungen zum Studium der Sportwissenschaft angeordnet, so bestimmt der Regierungsrat für welche Studienprogramme diese gelten.

Aufnahmekapazität

**Art. 100b (neu)** <sup>1</sup> Der Regierungsrat legt auf Antrag der Universitätsleitung und nach Anhörung der Vereinigung der Studierenden die maximale Aufnahmekapazität für das erste Jahr der Bachelorstudiengänge der Human-, Zahn- und Veterinärmedizin sowie der Sportwissenschaft fest.

<sup>2</sup> Er schöpft dabei die Lehrkapazität der betroffenen Fakultät hinsichtlich Personal, Räumlichkeiten, Finanzmittel und Infrastruktur aus und trägt den Klinikkapazitäten Rechnung.

<sup>3</sup> Bei veränderten Verhältnissen wird jeweils die Aufnahmekapazität ab dem nächstfolgenden Studienjahr entsprechend angepasst.

<sup>4</sup> Aufgrund der Aufnahmekapazität im Bachelorstudiengang legt die Universitätsleitung die konkrete Anzahl der Studienplätze für jedes Studienjahr fest.

Zulassungsbeschränkungen zum Bachelorstudiengang

**Art. 100c (neu)** <sup>1</sup> Der Regierungsrat kann unter den Voraussetzungen von Artikel 29c UniG beschliessen, dass die Zulassung für die Bachelorstudiengänge beschränkt ist und ein Eignungstest absolviert werden muss.

<sup>2</sup> Der Eignungstest wird bei den medizinischen Studiengängen erst durchgeführt, wenn nach erfolgten Umleitungen an andere Universitäten die Anzahl Voranmeldungen die Aufnahmekapazität um einen vom Regierungsrat festzulegenden Prozentsatz überschreitet.

<sup>3</sup> Der Eignungstest wird bei den Studiengängen der Sportwissenschaft erst durchgeführt, wenn die Anzahl Voranmeldungen die Aufnahmekapazität um einen vom Regierungsrat festzulegenden Prozentsatz überschreitet.

Zulassungsbeschränkungen zum Masterstudiengang

**Art. 100d (neu)** <sup>1</sup> Erlässt der Regierungsrat Zulassungsbeschränkungen für medizinische Bachelorstudiengänge, so erlässt er die entsprechenden Zulassungsbeschränkungen auch für den darauffolgenden Masterstudiengang.

<sup>2</sup> Bei Zulassungsbeschränkungen zum Masterstudiengang werden die Studierenden bevorzugt, die den Bachelorstudiengang in Bern absolviert haben.

Unterbruch des Studiums

**Art. 100e (neu)** <sup>1</sup> Wer das Studium länger als fünf Jahre unterbrochen hat, hat keinen Anspruch auf einen Studienplatz und muss den Eignungstest wiederholen.

<sup>2</sup> Bei ausreichender Qualifikation kann die Universitätsleitung auf Antrag der Fakultät eine Person ausnahmsweise zum Studium wieder zulassen.

### 3.2 (neu) Zulassung zum Bachelorstudiengang

Eignungstest

**Art. 100f (neu)** <sup>1</sup> Der Eignungstest dient der Abklärung der Eignung für den angestrebten Studiengang.

<sup>2</sup> Wer sich vorangemeldet hat, hat sich unter Voraussetzung der Einführung von Zulassungsbeschränkungen dem Eignungstest zu unterziehen.

<sup>3</sup> Für medizinische Studiengänge richtet sich die Zulassung von ausländischen Studienanwärterinnen und Studienanwärtern zum Eignungstest nach Anhang 3.

Organisation und Durchführung

**Art. 100g (neu)** <sup>1</sup> Für medizinische Bachelorstudiengänge ist die im Rahmen der Schweizerischen Universitätskonferenz bestimmte Stelle mit der Organisation und Durchführung der Eignungstests und dem anschliessenden Zuteilungsverfahren beauftragt. Die Koordination mit den anderen Kantonen, die einen Eignungstest durchführen, ist gewährleistet.

<sup>2</sup> Für sportwissenschaftliche Bachelorstudiengänge bezeichnet die Universitätsleitung die mit der Durchführung der Eignungstests und dem anschliessenden Zuteilungsverfahren beauftragte Stelle.

Beitrag an die Kosten

**Art. 100h (neu)** <sup>1</sup> Studienanwärterinnen und -anwärter haben sich mit 200 Franken an den Kosten der Durchführung des Tests zu beteiligen.

<sup>2</sup> Dieser Beitrag ist spätestens 45 Tage vor dem Testtermin an die zuständige Stelle zu entrichten. Wer den Beitrag nicht innert dieser Frist bezahlt, wird nicht zum Test zugelassen. Die entsprechende Anmeldung gilt als zurückgezogen.

<sup>3</sup> Wer lediglich das Testergebnis des Vorjahres gemäss Artikel 100i anrechnen lässt, hat keinen Beitrag an die Kosten zu entrichten.

Zuteilung der Studienplätze und -orte

**Art. 100i (neu)** <sup>1</sup> Die Studienplätze werden gestützt auf die Testergebnisse zugeteilt.

<sup>2</sup> Bei den medizinischen Studiengängen werden die Studienanwärterinnen und -anwärter auf diejenigen Universitäten verteilt, die auch einen Eignungstest durchführen.

<sup>3</sup> Bei der Zuteilung der Studienorte gemäss Absatz 2 wird nach Möglichkeit den Wünschen der Studienanwärterinnen und -anwärter entsprochen. Es

werden dabei vorab das Testergebnis, ferner der Wohnsitz und in Ausnahmefällen die persönlichen Verhältnisse berücksichtigt.

<sup>4</sup> Die Vorschriften über die Immatrikulation an der Universität Bern bleiben vorbehalten.

Abgewiesene Studienanwärterinnen und -anwärter

**Art. 100k (neu)** <sup>1</sup> Studienanwärterinnen und -anwärter, die aufgrund des Tests keinen Studienplatz erhalten haben, können sich wieder für das Studium voranmelden und den Test wiederholen.

1. Testwiederholung

<sup>2</sup> Sie werden gleich behandelt wie erstmals angemeldete Studienanwärterinnen und -anwärter. Nur das letzterzielte Testergebnis zählt.

2. Ohne Testwiederholung

**Art. 100l (neu)** <sup>1</sup> Studienanwärterinnen und -anwärter für einen medizinischen Studiengang, die sich im Jahr, das ihrer Testabsolvierung folgt, erneut für das Studium voranmelden, können auf eine Testwiederholung verzichten. Das im Vorjahr erzielte Testergebnis wird angerechnet.

<sup>2</sup> Das im Vorjahr erzielte Testergebnis wird auf eine Skala umgerechnet, die jener des Tests des laufenden Jahres gleichwertig ist. Massgebend ist der auf diese Weise berechnete Wert.

Unregelmässigkeiten während des Tests

**Art. 100m (neu)** <sup>1</sup> Wer den ordnungsgemässen Testablauf stört, kann durch die Aufsichtsperson von der weiteren Teilnahme am Test ausgeschlossen werden. Als Testergebnis der Studienanwärterin oder des Studienanwärters zählt das bis zum Ausschluss erzielte Testergebnis.

<sup>2</sup> Wer das Testergebnis durch Unredlichkeiten zu beeinflussen versucht, kann durch die Aufsichtsperson von der weiteren Teilnahme am Test ausgeschlossen werden. Unredlichkeiten sind namentlich das Verwenden unerlaubter Hilfsmittel sowie das Bearbeiten eines Testabschnittes ausserhalb der dafür zugestandenen Zeit.

<sup>3</sup> Wird eine Studienanwärterin oder ein Studienanwärter wegen Unredlichkeit von der weiteren Teilnahme am Test ausgeschlossen oder werden Unredlichkeiten nach Abschluss des Tests festgestellt, gilt ein Testergebnis von null Punkten.

<sup>4</sup> Diese Bestimmungen sind beim Eignungstest für medizinische Studiengänge unabhängig vom jeweiligen Testort auf alle Studienanwärterinnen und -anwärter anwendbar, die als Studienort erster Wahl die Universität Bern angegeben haben.

Zulassungsverfügung

**Art. 100n (neu)** <sup>1</sup> Für den Bachelorstudiengang der Human-, Zahn- oder Veterinärmedizin, eröffnet die Universitätsleitung jenen Personen den Entscheid über die Zulassung mittels Verfügung, die entweder als Studienort erster Wahl die Universität Bern angegeben haben oder denen an der Universität Bern ein Studienplatz zugeteilt wird.

<sup>2</sup> Die Universitätsleitung eröffnet den Studienanwärterinnen und -anwärtern für den Bachelorstudiengang der Sportwissenschaft mittels Verfügung den Entscheid über die Zulassung.

Bestätigung der Studienaufnahme

**Art. 100o (neu)** <sup>1</sup> Wer zugelassen ist, muss innerhalb der angesetzten Frist bestätigen, dass sie oder er das Studium auf den angegebenen Zeitpunkt hin



aufnehmen wird.

- <sup>2</sup> Die Frist beträgt mindestens zehn Tage.
- <sup>3</sup> Bleibt die Bestätigung aus, gilt die Zulassungsverfügung als aufgehoben, und der Studienplatz ist frei verfügbar.
- <sup>4</sup> Freigewordene Studienplätze werden nach dem Verfahren gemäss Artikel 100i Studienanwärterinnen und -anwärtern der gleichen Testkohorte zugeteilt, die noch keinen Studienplatz erhalten haben.
- <sup>5</sup> Der Anspruch auf den erteilten Studienplatz in Sportwissenschaft kann auch für das darauf folgende Studienjahr geltend gemacht werden.

Studienwechsel bei  
medizinischen Ba-  
chelor-studiengängen

**Art. 100p (neu)** <sup>1</sup> Für Studierende, die in einen Bachelorstudiengang der Human-, Zahn- und Veterinärmedizin mit Zulassungsbeschränkungen aufgenommen werden möchten, gilt Folgendes:

- a* Studierende der Human- und Zahnmedizin, die innerhalb der Universität Bern in den anderen medizinischen Studiengang wechseln möchten und nach dem in dieser Verordnung beschriebenen Verfahren zum Bachelorstudiengang zugelassen wurden, können ab erfolgreich abgeschlossenem zweiten Studienjahr zum angestrebten Studiengang zugelassen werden, sofern sie die Zulassungsvoraussetzungen für den angestrebten Studiengang erfüllen und Studienplätze vorhanden sind. Sie haben bei der Vergabe der Studienplätze gegenüber Studierenden von anderen Universitäten Vorrang.
- b* Studierende der Human- und Zahnmedizin von anderen Universitäten, die nach dem in dieser Verordnung beschriebenen Verfahren zum Bachelorstudiengang zugelassen wurden, können ab erfolgreich abgeschlossenem zweiten Studienjahr in denselben Studiengang zugelassen werden, sofern sie die übrigen Zulassungsvoraussetzungen erfüllen und Studienplätze vorhanden sind. Sie können gleichzeitig den medizinischen Studiengang wechseln, sofern sie die Zulassungsvoraussetzungen für den angestrebten Studiengang erfüllen und Studienplätze vorhanden sind.
- c* Studierende von anderen Universitäten sowie Studierende, die innerhalb der Universität Bern den medizinischen Studiengang wechseln möchten und nicht nach dem in dieser Verordnung beschriebenen Verfahren zugelassen wurden, können ab erfolgreich abgeschlossenem zweiten Studienjahr zugelassen werden, sofern sie die übrigen Zulassungsvoraussetzungen erfüllen und Studienplätze vorhanden sind. Studierende der Medizin der Universität Bern haben bei der Vergabe der Studienplätze gegenüber Medizinstudierenden von anderen Universitäten Vorrang.
- d* Ein Standortwechsel innerhalb der Vetsuisse-Fakultät ist ab abgeschlossenem ersten Studienjahr möglich, sofern die übrigen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt und Studienplätze vorhanden sind. Erbrachte Leistungen können angerechnet werden.
- e* Ein Wechsel zwischen dem Studiengang der Veterinärmedizin und demjenigen der Human- oder Zahnmedizin ist ab abgeschlossenem ersten Studienjahr möglich, sofern die übrigen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt und Studienplätze vorhanden sind. Erbrachte Leistungen können angerechnet werden.

- <sup>2</sup> Die Universität regelt die Einzelheiten zu der Zuteilung der Studienplätze gemäss Absatz 1 in ihren Richtlinien.

Studienwechsel bei  
Bachelorstudien-  
gänge der Sport-  
wissenschaft

**Art. 100q (neu)** Für Studierende, die in ein Bachelorstudiengang der Sportwissenschaft mit Zulassungsbeschränkungen aufgenommen werden möchten, gilt Folgendes:

- a Studierende, die innerhalb der Universität Bern das Bachelorstudienprogramm wechseln möchten und nach dem in dieser Verordnung beschriebenen Verfahren zum Bachelorstudiengang zugelassen wurden, können zum angestrebten Studienprogramm zugelassen werden. .
- b Studierende eines Bachelorstudienprogramms der Sportwissenschaft der Universität Bern, für das die Zulassung nicht beschränkt war, können zum angestrebten Bachelorstudienprogramm zugelassen werden, sofern sie den Eignungstest absolvieren und aufgrund ihres Testergebnisses einen Studienplatz zugewiesen erhalten.
- c Studierende der Sportwissenschaften von anderen Universitäten können zum angestrebten Bachelorstudienprogramm zugelassen werden, sofern sie die Zulassungsvoraussetzungen der Universität Bern erfüllen, den Eignungstest absolvieren und aufgrund ihres Testergebnisses einen Studienplatz zugewiesen erhalten und im Falle einer Einstufung in höhere Semester dort Studienplätze vorhanden sind.
- d Der Eignungstest kann erlassen werden, falls die Studierenden einen äquivalenten Test einer anderen Universität bestanden haben.

### 3.3 (neu) Zulassung zum medizinischen Masterstudiengang

**Art. 100r (neu)** <sup>1</sup> Zu einem Masterstudiengang der Human-, Zahn- und Veterinärmedizin mit Zulassungsbeschränkungen wird zugelassen, wer über einen Bachelorabschluss oder einen äquivalenten Abschluss in der entsprechenden Studienrichtung verfügt.

<sup>2</sup> Anspruch auf einen Studienplatz haben Personen, die im vorangehenden Semester in Bern das Bachelorstudium (B Med, B Med Dent oder B Vet Med) erfolgreich abgeschlossen haben sowie Personen, die aufgrund von Vereinbarungen mit anderen Hochschulen übernommen werden müssen.

<sup>3</sup> Bestehen weitere Studienplätze, so teilt die Universität sie gemäss ihren Richtlinien zu.

### 4. Disziplinarrecht

**Art. 100s (neu)** <sup>1</sup> Ein Verstoss gegen die Disziplinarordnung liegt vor, wenn Studierende gegen die Haus- oder Studienordnung oder bei Gelegenheit ihres Studiums gegen Verbote oder Gebote der Rechtsordnung verstossen.

<sup>2</sup> Bei einem leichten Verstoss gegen die Disziplinarordnung oder gegen den Grundsatz der Lauterkeit der Wissenschaft kann die Dekanin oder der Dekan der zuständigen Fakultät der fehlbaren Person einen Verweis erteilen.

<sup>3</sup> Bei einem schweren oder wiederholten Verstoss gegen die Disziplinarordnung oder gegen den Grundsatz der Lauterkeit der Wissenschaft sind folgende Sanktionen möglich:

- a Die Rektorin oder der Rektor kann der fehlbaren Person einen Verweis erteilen.
- b Die Universitätsleitung kann einen Ausschluss von einzelnen Lehrveranstaltungen oder von der Benützung einzelner Universitätseinrichtungen

für die Dauer von einem oder mehreren Semestern verfügen, wobei diese Massnahmen miteinander verbunden werden können.

c Die Universitätsleitung kann einen vorübergehenden oder dauerhaften Ausschluss vom Studium an der Universität verfügen.

<sup>4</sup> Wenn die Umstände es erfordern, kann die Rektorin oder der Rektor zusätzlich oder anstelle der in Absatz 3 vorgesehenen Sanktionen weitere, im Interesse der Aufrechterhaltung des regulären Universitätsbetriebs liegende Massnahmen treffen.

<sup>5</sup> Weitere rechtliche Massnahmen, namentlich die Einleitung einer Strafverfolgung oder der Entzug von Titeln, bleiben vorbehalten.

**Art. 102** <sup>1 und 2</sup> Unverändert.

<sup>3</sup> „Regierungsrat“ wird ersetzt durch „Senat“, „Erziehungsdirektion“ wird ersetzt durch „Universitätsleitung“.

**Art. 103** <sup>1</sup> Unverändert.

<sup>2</sup> „und der Konferenz der gesamtuniversitären Einheiten“ wird aufgehoben.

<sup>3 und 4</sup> Unverändert.

**Art. 105** <sup>1</sup> Unverändert.

<sup>2</sup> „und die Konferenz der gesamtuniversitären Einheiten“ wird aufgehoben.

**Art. 114** „50“ wird ersetzt durch „100“.

**Art. 115** <sup>1</sup> Für alle Studiengänge mit Ausnahme der medizinischen betragen die Gebühren für das Ablegen sämtlicher Leistungskontrollen im Lizentiatsstudium 600 Franken und im Bachelor- und Masterstudium je 300 Franken.

<sup>2</sup> Für die Studiengänge der Human- oder der Zahnmedizin betragen die Gebühren für das Ablegen sämtlicher Leistungskontrollen im Bachelor- und im Masterstudium je 600 Franken.

<sup>3</sup> Für die Studiengänge der Veterinärmedizin betragen die Gebühren für das Ablegen der Leistungskontrollen 200 Franken pro Studienjahr.

<sup>4</sup> Bei Abbruch des Studiums werden in der Regel keine Gebühren zurückerstattet. Über Ausnahmen entscheidet die Dekanin oder der Dekan.

<sup>5</sup> Die Fakultäten und die entsprechenden weiteren Organisationseinheiten legen in ihren Studienreglementen die Erhebungs- und Rückzahlungsmodalitäten für die Prüfungsgebühren fest.

Promotion und Habilitation

**Art. 117** Die Erziehungsdirektion legt die Gebühren für die Promotion und die Habilitation gemäss Artikel 65b UniG fest.

**Art. 118** Aufgehoben.

**Art. 121** <sup>1</sup> Unverändert.

<sup>2</sup> Bundesstipendiatinnen und Bundesstipendiaten, Austauschstipendiatinnen und Austauschstipendiaten sowie Empfängerinnen und Empfänger eines Master Grants der Universität Bern sind von der Anmelde- und Einschreibgebühr und der Studien- oder Doktorandengebühr befreit.

**Art. 122a** „Die Erziehungsdirektion“ wird ersetzt durch „Die Universitätsleitung“.

### **IX.a (neu) Studien- und Promotionsreglemente**

1. Inhalt der Reglemente

**Art. 122b (neu)** <sup>1</sup> Die Fakultäten erlassen Studien- und Promotionsreglemente.

<sup>2</sup> Diese enthalten, unter Vorbehalt eidgenössischer und kantonaler Regelungen, mindestens Bestimmungen über

- a Studienziele und -voraussetzungen,
- b Struktur des Studiums,
- c die Studienberatung,
- d die Prüfungen,
- e die Anerkennung anderer Studienleistungen,
- f die Anforderungen für die Verleihung von Diplomen, Lizentiaten und Promotion,

<sup>3</sup> Die Studienreglemente sehen in Bezug auf die einzelnen Studiengänge Regelstudienzeiten für Vollzeitstudierende vor.

2. Studienzeitbeschränkung und -verlängerung

**Art. 122c (neu)** <sup>1</sup> Die Studienreglemente können die Dauer der einzelnen Studiengänge und Studienabschnitte beschränken.

<sup>2</sup> Aus wichtigen Gründen ist die Studienzeit angemessen zu verlängern. Als wichtige Gründe gelten dabei namentlich Krankheit, Schwangerschaft, Kinderbetreuung, studienbezogene Praktika ausserhalb der Studienpläne, auswärtige Studienaufenthalte, Sprachkurse für Fremdsprachige, Militärdienst, Zivildienst und Erwerbstätigkeit.

<sup>3</sup> Beurlaubungen werden auf die Studienzeit nicht angerechnet.

**Art. 129 und 130** Aufgehoben.

In den nachfolgend genannten Bestimmungen wird „Sozialzulagen“ durch „Familien- und Betreuungszulagen“ ersetzt: Artikel 74, Artikel 85, Artikel 120.

### **Anhang 1**

**zu Artikel 89 Absatz 1 Universitätsverordnung  
Anerkennung weiterer schweizerischer Vorbildungs- und Studienausweise für das Bachelorstudium an der Universität**

#### **1. Anerkennung für alle nicht medizinischen Bachelorstudiengänge**

1.1 Unverändert.

1.2 Aufgehoben.

- 1.3 bis 1.6 Unverändert.
- 1.7 und 1.8 Aufgehoben.
- 2. und 3. Unverändert.

## **Anhang 2**

**zu den Artikeln 60 Absatz 1, 61 Absatz 1 und 3, 64 Absatz 2 und 3, 66 Absatz 2, 68 Absatz 3 und 69 Absatz 2**

### **Organisationseinheiten mit medizinischem Dienstleistungsauftrag**

Folgende Organisationseinheiten können eine Professur mit medizinischem Dienstleistungsauftrag führen:

#### **I. Einheiten mit medizinischem Leistungsauftrag am Inselspital**

##### **1. Departement Intensivmedizin, Notfallmedizin und Anästhesiologie (DINA)**

- 1.1 und 1.2 Unverändert.
- 1.3 „Notfallzentrum“ wird ersetzt durch „Universitäres Notfallzentrum“
- 2. bis 10.** Unverändert.

## **Anhang 3**

I. Bei Zulassungsbeschränkungen zum Studium der Human-, Zahn- und Veterinärmedizin können die folgenden ausländischen Studienanwärterinnen und Studienanwärter zur Eignungsprüfung zugelassen werden:

1 bis 5 Unverändert.

II. Dabei gelten folgende Voraussetzungen:

1. Die Ausländerinnen und Ausländer nach Ziffern 1 bis 4 müssen spätestens am Tag der von der Schweizerischen Universitätskonferenz festgelegten Anmeldefrist für das Medizinstudium im Besitz der Dokumente sein, auf denen ihre Zugangsberechtigung zum Medizinstudium beruht. Der Vorbildungsausweis kann nachgereicht werden.
2. Asylsuchende müssen spätestens am Tag der von der Schweizerischen Universitätskonferenz festgelegten Anmeldefrist für das Medizinstudium in der Schweiz ein Asylgesuch gestellt haben. Das Gesuch muss spätestens am letzten Tag der Immatrikulationsfrist der Universität, an der sie einen Studienplatz zugeteilt erhalten, gutgeheissen worden sein.

Die allgemeinen Zulassungsbedingungen der Universität Bern bleiben vorbehalten.

## **II.**

Die Verordnung vom 19. Juni 1996 über Zulassungsbeschränkungen zum Medizinstudium (BSG 436.711) wird aufgehoben.

## **III.**

### *Übergangsbestimmungen*

1. Bestehende Arbeitsverhältnisse werden ab Inkrafttreten dieser Änderung

nach neuem Recht weitergeführt.

2. Die Zuständigkeiten für laufende Anstellungsverfahren für ordentliche und ausserordentliche Professorinnen und Professoren richten sich ab Inkrafttreten dieser Änderung nach neuem Recht.
3. Personen, die beim Inkrafttreten dieser Änderung in einem Studiengang der Human- oder Zahnmedizin studieren, bezahlen für das zukünftige Ablegen von Leistungskontrollen pro Studienjahr höchstens 200 Franken.

#### *Inkrafttreten*

1. Diese Änderung tritt am 1. Februar 2011 in Kraft.
2. Sie ist in Anwendung der Artikel 7 und 8 des Publikationsgesetzes vom 18. Januar 1993<sup>1</sup> amtlich zu veröffentlichen (ausserordentliche Veröffentlichung).

Bern, 22. Dezember 2010

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Perrenoud*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

522657/v12

<sup>1</sup> BSG 103.1